

GR_GERICHTE SR2 2025 44 vom 13. November 2025

GR Gerichte, 2025-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2025_44

FR: GR_GERICHTE SR2 2025 44 du 13 novembre 2025

IT: GR_GERICHTE SR2 2025 44 del 13 novembre 2025

Regeste

Hausdurchsuchung und Durchsuchung | Beschwerde gegen StA, Andere
Untersuchungsmassnahme

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Die Zweite strafrechtliche Kammer des Obergerichts

E. 4

/ 7 des Kantons Graubünden ist zur Beurteilung strafrechtlicher Beschwerden zuständig (Art. 22 EGzStPO [BR 350.100] i.V.m. Art. 13 Abs. 1 OGV [BR 173.010]). Die Beschwerde ist rechtzeitig erhoben worden und enthält eine rechtsgenügende Begründung (Art. 396 Abs. 1 StPO; vgl. auch Art. 385 Abs. 1 StPO). Insoweit sind die von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzungen erfüllt. 2. Als weitere Eintretensvoraussetzung für die Ergreifung eines Rechtsmittels ist die Legitimation einer Partei erforderlich. Zur Erhebung der Beschwerde berechtigt ist nur, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Ein solches und damit eine Beschwer liegt vor, wenn der Beschwerdeführer selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist. Das Rechtsschutzinteresse bzw. die Beschwer muss im Zeitpunkt des Entscheids über die Beschwerde noch aktuell sein. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn die hoheitliche Verfahrenshandlung im fraglichen Prozessstadium nicht mehr korrigiert werden kann (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 233, 244 m.w.H.; Beschluss des Obergerichts des Kantons Graubünden SR2 25 59 vom 6. November 2025 E. 1.2.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird ein aktuelles Rechtsschutzinteresse bei abgeschlossener Hausdurchsuchung grundsätzlich verneint. Dies gilt jedenfalls dann, wenn anstelle der Beschwerde kurz darauf ein Entsiegelungsverfahren stattfindet, da dann vorfrageweise auch die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung infrage gestellt und überprüft werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_295/2021 vom 1. Dezember 2021 E. 3.3.1 f.). Schon nach der altrechtlichen Praxis des Bundesgerichtes diene (und dient) das Entsiegelungsverfahren dem Geheimnisschutz im Hinblick auf eine Durchsuchung von Aufzeichnungen und Datenträgern (Art. 246-248 StPO). In diesem Rahmen können auch die allgemeinen Zwangsmassnahmenvoraussetzungen von Art. 197 StPO, namentlich die Verhältnismässigkeit der Beweiserhebung oder das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts, akzessorisch mitgeprüft werden (BGE 142 IV 207 E. 7.1; BGE 141 IV 77 E. 4.3 und 5.6; je mit Hinweisen). Hingegen hat das Entsiegelungsverfahren nicht die Funktion, die allgemeine Rechtmässigkeit von strafprozessualen Zwangsmassnahmen (etwa

ihre Verhältnismässigkeit) selbstständig sicherzustellen. Falls keine der Durchsuchung unterliegenden Beweismittel erhoben wurden oder von den Betroffenen keine gesetzlichen Geheimnisschutzgründe als Zwangsmassnahmenhindernis angerufen werden, sind entsprechende Rügen daher nicht vom Entsiegelungsrichter zu prüfen, sondern in einem StPO-Beschwerdeverfahren vorzutragen (BGE 144 IV 74 E. 2.3-2.7; Urteil

E. 5

/ 7 des Bundesgerichts 1B_136/2012 vom 25. September 2012 E. 4.4). Wenn in einem Entsiegelungsverfahren kein gesetzliches Geheimnisrecht im Sinne von nArt. 248 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 264 StPO substantiiert angerufen wird, bildet somit auch der akzessorische Einwand der fehlenden Untersuchungsrelevanz edierter Unterlagen bzw. der fehlenden Verhältnismässigkeit der Beweiserhebung (Art. 197 Abs. 1 lit. c-d und Abs. 2 StPO) kein Entsiegelungshindernis (BGE 151 IV 30 E. 4.3). Dasselbe hat auch zu gelten, wenn anlässlich der Hausdurchsuchungen Objekte sichergestellt werden, welche nachher beschlagnahmt werden, zumal dagegen die Beschwerde offensteht (vgl. KELLER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 244 N. 16). 3. Die Durchsuchung am Sitz der Beschwerdeführerin (in den Büroräumlichkeiten der C._____) wurde am 3. Juli 2025 abgeschlossen (vgl. StA-act. 42.1 ff.). Diese Verfahrenshandlung kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht mehr korrigiert werden. Zudem wurde ein Entsiegelungsverfahren eingeleitet, in dessen Verlauf das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Graubünden mit Entscheid vom 31. Juli 2025 sowohl die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Geheimhaltungsinteressen bzw. Geheimnisrechte im Sinne von nArt. 248 Abs. 1 i.V.m. Art. 264 StPO (vgl. StA-act. 80.9, Ziff. 5; siehe auch StA-act. 80.6, E. 17 ff.) als auch die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen (hinreichender Tatverdacht, Untersuchungsrelevanz und Verhältnismässigkeit) überprüft hat (vgl. StA-act. 80.6, E. 14 und 16). Zudem wird die Staatsanwaltschaft nach erfolgter Durchsuchung der entsiegelten Unterlagen allfällige untersuchungsrelevante Aufzeichnungen als Beweismittel förmlich zu beschlagnahmen haben (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). Der Beschwerdeführerin stünde es somit frei, die allgemeinen Zwangsmassnahmenvoraussetzungen von Art. 197 StPO, darunter den hinreichenden Tatverdacht eines Verbrechens oder Vergehens (lit. b) oder die Untersuchungsrelevanz der erhobenen Beweismittel (lit. c), nötigenfalls im Rahmen einer StPO-Beschwerde gegen eine allfällige Beschlagnahmeverfügung zu bestreiten (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). 4. Im Ergebnis mangelt es der Beschwerdeführerin am aktuellen Rechtsschutzinteresse, weshalb auf ihre Beschwerde nicht einzutreten ist. Da dieses Ergebnis offensichtlich ist, ergeht der vorliegende Entscheid in Anwendung von Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 6

/ 7 5. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es wird eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 500.00 erhoben (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 VGS [BR 350.210]).

E. 7

/ 7 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.